



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 04. Oktober 2013

Nummer 40

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	341	225	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	342
222 Namensänderung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde, Ev. Kirchenkreis Münster, in "Evangelische Markus-Kirchengemeinde Münster" mit Wirkung zum 01. Oktober.2013	341	226	Regionalverband Ruhr	343
223 Verlust eines Dienstsiegels	342	227	Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“	344
224 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	342		Sonderbeilage: Hochwassermeldung für die Werse im Regierungsbezirk Münster - Ordnungsbehördliche Verordnung -	
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	342			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 222 **Namensänderung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde, Ev. Kirchenkreis Münster, in "Evangelische Markus-Kirchengemeinde Münster" mit Wirkung zum 01. Oktober 2013**

Urkunde

Änderung des Namens der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Münster

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Münster, Evangelischer Kirchenkreis Münster, führt künftig den Namen


"Evangelische Markus-Kirchengemeinde Münster".

§ 2

Die Urkunde tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft.

Bielefeld, den 10. September 2013

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung


Dr. Kupke

Az. 010.11-4328

URKUNDE

Die durch die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen -. Landeskirchenamt - vom 10. September 2013 benannte Namensänderung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Münster, in "Evangelische Markus-Kirchengemeinde Münster" mit Wirkung zum 01. Oktober 2013 wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 08. April 1924 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 20. September 2013



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 341-342

223 Verlust eines DienstsiegelsBezirksregierung Münster
- Dezernat 48 -

Münster, den 24. September 2013

Das Dienstsiegel der Dietrich-Bonhoeffer-Schule der Gemeinde Senden mit der Aufschrift: "Dietrich-Bonhoeffer-Schule Gemeinschaftsgrundschule Senden/Westf." und Gemeindewappen ist in Verlust geraten. Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
gez. Bernhard Kock



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 342

224 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)Bezirksregierung Münster
500-53.0057/13/4.1.8

45699 Herten, den 24.09.2013

Die Firma SABIC Polyolefine GmbH, Gelsenkirchen, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Kunststoffherstellung auf dem Betriebsgrundstück Pawiker Str.30, 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 15, Flurstück 57), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Propylen Recovery Unit, zur Rückgewinnung von Propylen und Stickstoff aus einem Abgasstrom.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Baal-Gösling

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 342

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**225 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Herrn
Niyazi Kodaman
geb. am 21.07.1987 in Recklinghausen,
letzte hier bekannte Anschrift:
Merveldtstr. 69
45663 Recklinghausen

kann ein Schriftstück des Polizeipräsidiums Recklinghausen vom 20.09.2013 – Aktenzeichen: 701000-117922-13/0 – nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich beim Polizeipräsidium Recklinghausen abzuholen.

Anschrift: Polizeipräsidium Recklinghausen,
Polizeiwache Recklinghausen,
Westerholter Weg 27,
45657 Recklinghausen

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekannt-

machung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Recklinghausen, 20.09.2013

Im Auftrag
gez. Fechner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 342-343

227 Regionalverband Ruhr

Die 16. Sitzung der Verbandsversammlung findet am
Freitag, 11. Oktober 2013 – 09:30 Uhr –
im Robert-Schmidt-Saal
Kronprinzenstraße 35 / Erdgeschoss, 45128 Essen,
statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz 1.1 Geologischer Dienst Monitoringbericht Lockergesteine im Verbandsgebiet des RVR 1.2 Planfeststellungsverfahren gem. § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz für die geplante Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord in Dinslaken (3. Bauabschnitt) hier: öffentlich-rechtlicher Vertrag (gem. § 13 Raumordnungsgesetz) zwischen der ThyssenKrupp Steel Europe AG und der Verbandsversammlung des RVR zur Trassensicherung der stillgelegten Trasse Lohbergbahn Duisburg / Dinslaken 1.3 Änderungsverfahren 13 gesamt (Zentren und Einzelhandel) zum Regionalen Flächennutzungsplan – Benehmensherstellung nach § 39 Abs. 3 Nr. 1 LPIG 1.4 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel 1.5 77. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Duisburg 1.6 Bochum, Bebauungsplan Nr. 818 – Ruhrpark Einkaufszentrum – Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde gem. § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz NRW 1.7 Duisburg, Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.34 und Bebauungsplan Nr. 1179 – Obermarxloh – Factory-Outlet-Center (FOC), Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW 1.8 Einladung zu Informationsveranstaltungen zum Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) 1.9 L 104 - Radwegebau an bestehenden Landesstraßen 1.10 Anfragen und Mitteilungen 2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz 2.1 Fortschreibung des Frauenförderplanes zur Gleichstellung von Frauen und Männern beim RVR 2013 bis 2016 inkl. Abschlussbericht zur | <ol style="list-style-type: none"> Umsetzung des Frauenförderplans 2010 - 2012 (FFPL) 2.2 Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung metropoluhr GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2012 2.3 Angelegenheiten der Ruhr Tourismus GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2012 2.4 Angelegenheiten der Abfallentsorgung-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2012 2.5 Angelegenheiten der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
- Konzernabschluss zum 31.12.2012 2.6 Angelegenheiten der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
- Jahresabschluss der RZR II Herten GmbH zum 31.12.2012 2.7 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2012 2.8 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Jahresabschlüsse zum 31.12.2012 2.9 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Haushaltsansatz 2014 für die Freizeitgesellschaften 2.10 Angelegenheiten der Umweltzentrum Westfalen GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2012 2.11 Angelegenheiten der TER TouristikEisenbahn Ruhrgebiet GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2012 2.12 Angelegenheiten der RUHR.2010 GmbH i. L.
- Jahresabschluss zum 30.12.2012 2.13 Angelegenheiten der NFN NaturFreizeitverband Niederrhein GmbH
- Stand des Liquidationsverfahrens 2.14 Restrukturierung der Freizeitgesellschaften Neufassung des Beschlussvorschlages der Vorlage 12/0879-2
Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 02.07.2013 2.15 Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr zum Entwurf des Nahverkehrsplanes der Stadt Mülheim an der Ruhr 2013 2.16 Internationale Gartenbau-Ausstellung (IGA 2027) 2.17 Radschnellweg Ruhr (RS1)
Hier: Zwischenbericht Machbarkeitsstudie 2.18 Ideenwettbewerb Zukunft Metropole Ruhr.
Hier: Sachstandsbericht 2.19 Regionaler Diskurs/Regionalplan Ruhr.
Hier: Werkstattbericht Fachdialog Verkehr und Mobilität 2.20 Regionaler Diskurs/Regionalplan Ruhr.
Hier: Werkstattbericht Fachdialog Freizeit und Erholung 2.21 Regionaler Diskurs/Regionalplan Ruhr.
Hier: Werkstattbericht Fachdialog Land- und Forstwirtschaft 2.22 Regionaler Diskurs/Regionalplan Ruhr.
Hier: Werkstattbericht Fachdialog Freiraum - Natur und Landschaft |
|---|--|

2.23 Anfragen und Mitteilungen

Essen, 23.09.2013


Horst Schiereck
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 343-344

14. Vertragsangelegenheiten RB 68 Münster -
Rheine
- Sitzungsvorlage Nr. 34 / 2013 -

15. Mitteilungen und Anfragen

15.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Ver-
bandsvorstehers15.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsver-
sammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 344

**227 Bekanntmachung des Zweckverbandes
„Schienenpersonennahverkehr (SPNV)
Münsterland“**

Die 22. Sitzung der Verbandsversammlung der vierten Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am Montag, 07.10.2013, 15:30 Uhr, in Raum A 101 (1.Etage), der Stadtwerke Münster, Hafenplatz 1, 48155 Münster.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- Sitzungsvorlage Nr. 26 / 2013 -
2. Zweigleisiger Ausbau zwischen Altenberge und Nordwalde sowie Elektrifizierung der Strecke Münster - Steinfurt - Enschede
- Sitzungsvorlage Nr. 27 / 2013 -
3. Haushalt 2013; hier: Nachtragssatzung
- Sitzungsvorlage Nr. 28 / 2013 -
4. Haltepunkt Münster-Sprakel
- Sitzungsvorlage Nr. 29 / 2013 -
5. Verbandsversammlung des NWL am 15.10.2013
- Sitzungsvorlage Nr. 30 / 2013 -
6. Mitteilungen und Anfragen
- 6.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
 1. Fortschreibung NRW - Tarif
 2. Fahrplan 2014
 3. Sachstand Haltepunkte Münster-Roxel und Münster-Mecklenbeck
 4. Haltepunkt Warendorf Einen-Müssingen
- 6.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Nicht öffentlicher Teil:

11. Vergabeverfahren Weser-Ems-Netz
- Sitzungsvorlage Nr. 31 / 2013 -
12. Rhein-Ruhr-Express
- Sitzungsvorlage Nr. 32 / 2013 -
13. RB 32 Bocholt – Wesel
- Sitzungsvorlage Nr. 33 / 2013 -

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Sonderbeilage

zum Amtsblatt Nr. 40 für den Regierungsbezirk Münster
vom 04. Oktober 2013

Bezirksregierung Münster
Dezernat Wasserwirtschaft

Hochwassermeldeordnung für die Werse im Regierungsbezirk Münster - Ordnungsbehördliche Verordnung -

Die nachfolgende Hochwassermeldeordnung für die Werse im Regierungsbezirk Münster wird aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 2, 3 Abs. 2, 12, 27 Abs. 1 und 2 und 33 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG vom 13. Mai 1980 (GV.NRW.S. 258) in der jeweils geltenden Fassung erlassen. Um an der Werse Hochwassergefahren frühzeitig erkennen zu können und Abwehrmaßnahmen rechtzeitig zu ermöglichen, wird im Regierungsbezirk Münster für die Werse in den Städten Münster, Sendenhorst, Drensteinfurt, Ahlen und Beckum die bisherige Meldeordnung redaktionell überarbeitet und - voraussichtlich bis zur Neufassung infolge der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie - nachfolgend neu formuliert.

1. Zuständigkeiten:

Die Verantwortung und damit die Entscheidung über die Bekämpfung örtlicher und überörtlicher, durch Hochwasser hervorgerufener Gefahren liegt bei den Ordnungsbehörden in eigener Zuständigkeit und wird durch diese Meldeordnung nicht berührt. Ihnen werden durch diese Meldeordnung wasserwirtschaftliche Informationen unterstützend zur Verfügung gestellt.

Bekämpfungsmaßnahmen brauchen zwar in der Regel erst nach Auslösung der hier vorgesehenen Alarmstufe anzulaufen, können jedoch auch unabhängig hiervon je nach der örtlichen Hochwasserlage durch die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden angeordnet werden.

Die im jeweiligen Stadt-/Gemeindegebiet erforderlichen Maßnahmen (z.B. Straßenspernung, Deichkontrollen etc.) sind im örtlichen Gefahrenabwehrplan konkret aufgelistet.

Durch diese Meldeordnung werden Maßnahmen an wasserwirtschaftlichen Einrichtungen (Hochwasserrückhaltebecken, Stauen, Wehren etc.) veranlasst, die zur Schadensminderung oder -vermeidung erforderlich sind. Diese verpflichtenden Maßnahmen sind in den wasserrechtlichen Bescheiden begründet bzw. ergeben sich aus den entsprechenden Betriebsanweisungen.

Die Hochwassermeldeordnung wird für die genannte Wersestrecke vom Kreis Warendorf und der Stadt Münster jeweils als Meldekopf für das Kreis- bzw. Stadtgebiet umgesetzt.

2. Hochwassermeldungen:

Hochwassermeldungen stützen sich vornehmlich auf Messungen an den in Anlage 1 dargestellten Pegeln.

Hochwassermeldungen werden für das Gebiet des Kreises Warendorf nach dem Schema in Anlage 3 und für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster nach dem Schema in Anlage 4 ausgeführt. Die Meldungen erfolgen jeweils durch die Leitstellen als sogenannter Meldekopf.

Sofern Städte und Gemeinden wasserwirtschaftliche Einrichtungen betreiben, an denen bei Hochwassermeldungen Handlungen / Maßnahmen erforderlich sind, werden sie diese Hochwassermeldungen gemäß Anlagen 3 bzw. 4 unverzüglich weiterleiten und Maßnahmen veranlassen.

3. Alarmstufen

Der Meldedienst ist in 3 Alarmstufen unterteilt:

3.1 Alarmstufe 1

Die Alarmstufe 1 wird ausgelöst, wenn aufgrund der Beobachtungen und Meldungen mit der Überflutung landwirtschaftlicher Flächen zu rechnen ist.

3.2 Alarmstufe 2

Wenn aufgrund der Beobachtungen und Meldungen mit einem weiteren Ansteigen des Wasserstandes und damit einer Bedrohung von Siedlungen, Industrie- und Gewerbegebieten gerechnet werden muss, wird Alarmstufe 2 ausgelöst.

3.3 Alarmstufe 3

Wird ein noch weiteres Ansteigen der Wasserstände beobachtet und somit eine akute Gefahr für die an der Werse gelegenen Ortschaften erkannt, wird Alarmstufe 3 ausgelöst.

Der Landrat des Kreises Warendorf bzw. der Oberbürgermeister der Stadt Münster löst die Alarmstufe 1 bis 3 aus, sobald an einem der Pegel der in Anlage 2 für die Auslösung maß-

gebliche Wasserstand erreicht oder überschritten ist.

Sofern der Kreis Warendorf als Oberlieger eine Hochwasser-Alarmstufe ausruft, entscheidet die kreisfreie Stadt Münster über die weitere Veranlassung in eigener Verantwortung

Die Alarmstufe bleibt so lange bestehen, bis an den Meldepegeln die für die Alarmstufe 1 maßgeblichen Wasserstände unterschritten sind und die Intensität der Niederschläge kein neues Hochwasser erwarten lässt.

4. Meldeverzeichnis:

Das Verzeichnis der Telefon-, Fax- und Email-Anschriften in Anlage 5 wird von dem Landrat des Kreises Warendorf bzw. dem Oberbürgermeister der Stadt Münster jeweils in seinem Zuständigkeitsbereich auf dem Laufenden gehalten. Eingetretene Änderungen sind bis zum 01. Oktober eines jeden Jahres dem Meldekopf der Bezirksregierung Münster mitzuteilen.

5. Inkrafttreten:

Die vorstehende Hochwassermeldeordnung für die Werse tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Hochwassermeldeordnung vom 20.11.1975 veröffentlicht am 06.12.1975 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster ihre Gültigkeit.

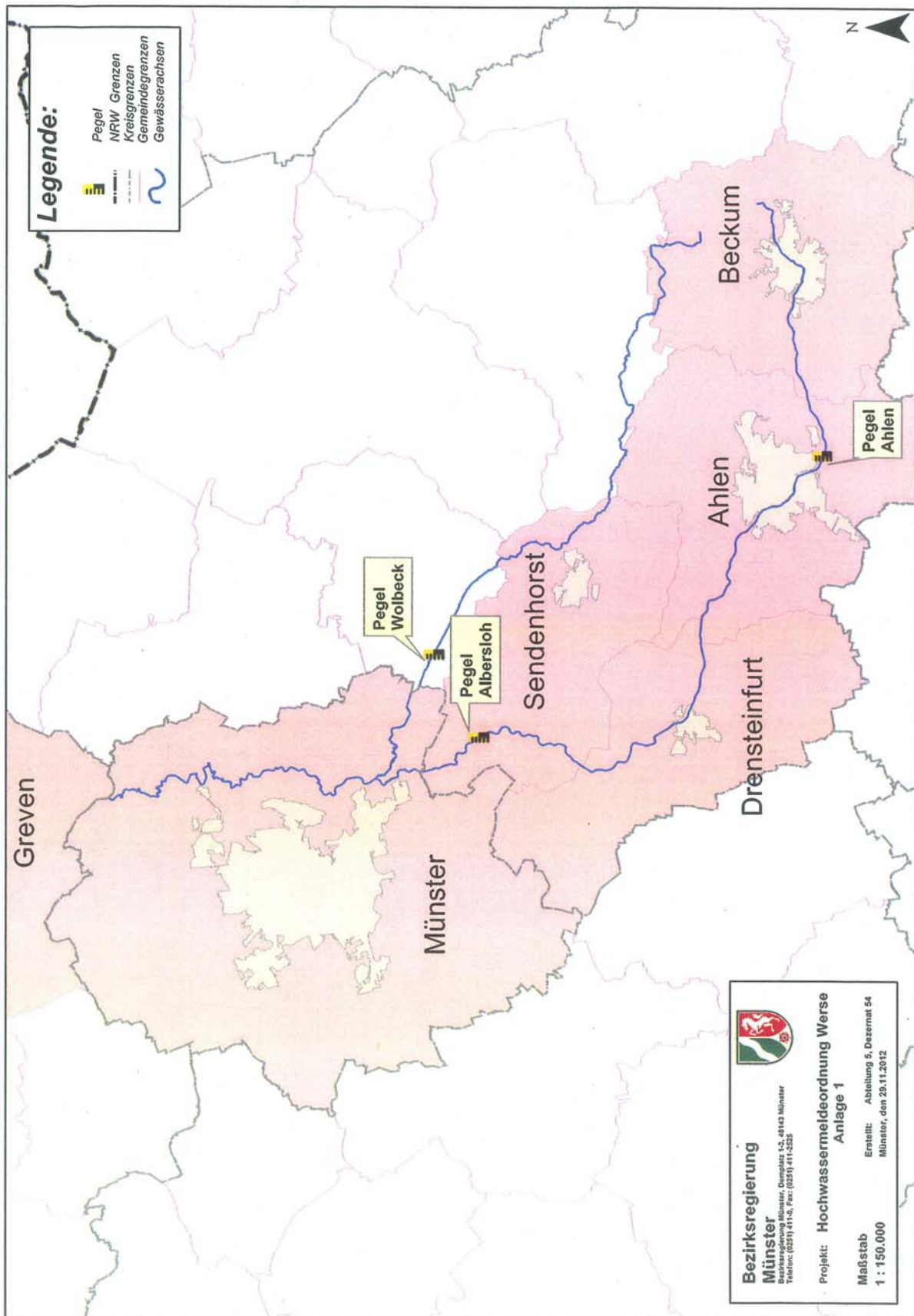
Anlagen zur Hochwassermeldeordnung:

- Anlage 1: Übersichtsplan des Wersegebietes mit Pegelstandorten
- Anlage 2: Alarmstufen für die Pegel
- Anlage 3: Schema für den Kreis Warendorf
- Anlage 4: Schema für die Stadt Münster
- Anlage 5: Meldeverzeichnis

Münster, den *9. September 2013*

Der Regierungspräsident





Hochwassermeldeordnung Werse

Anlage 2

Alarmstufen der Hochwassermeldepegel

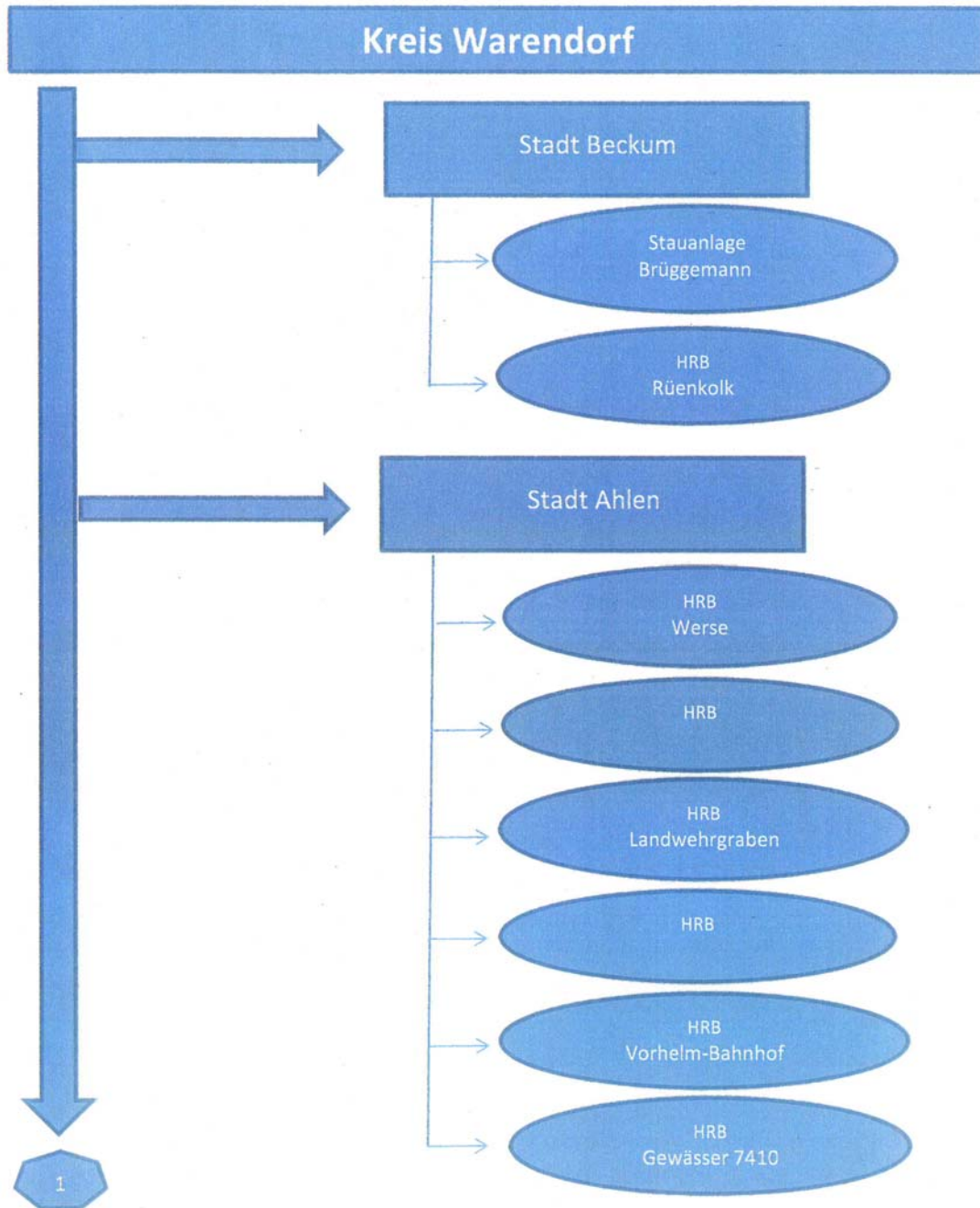
Alarmwasserstände für die HW-Meldeordnung Werse						
Bezeichnung	Gewässer	Betreiber	Messstellen Nr.	HQ/HW2	HQ/HW10	HQ/HW50
		Bemerkungen		Stufe 1 in cm	Stufe2 in cm	Stufe3 in cm
Ahlen	Werse	LANUV	3211000000300	170	200	250
Wolbeck	Angel	LANUV	3289100000100	265	283	305
		Wert aus der bisherigen Meldeordnung (nachrichtlich)		220	280	Wenn weiter steigend
Albersloh	Werse	LANUV	3259000000100	190	250	300
		Wert aus der bisherigen Meldeordnung (nachrichtlich)		140	180	Wenn weiter steigend

Stand: 03.07.2013

Hochwassermeldeordnung Werse

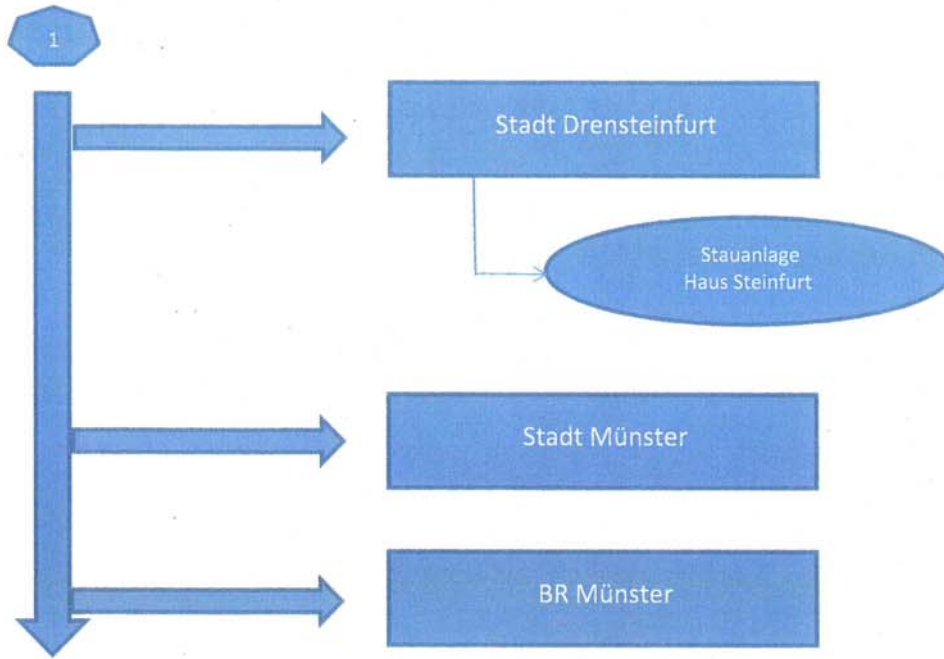
Anlage 3

Schema für Hochwassermeldungen beim Kreis Warendorf



Hochwassermeldeordnung Werse
Schema für Hochwassermeldungen beim Kreis Warendorf

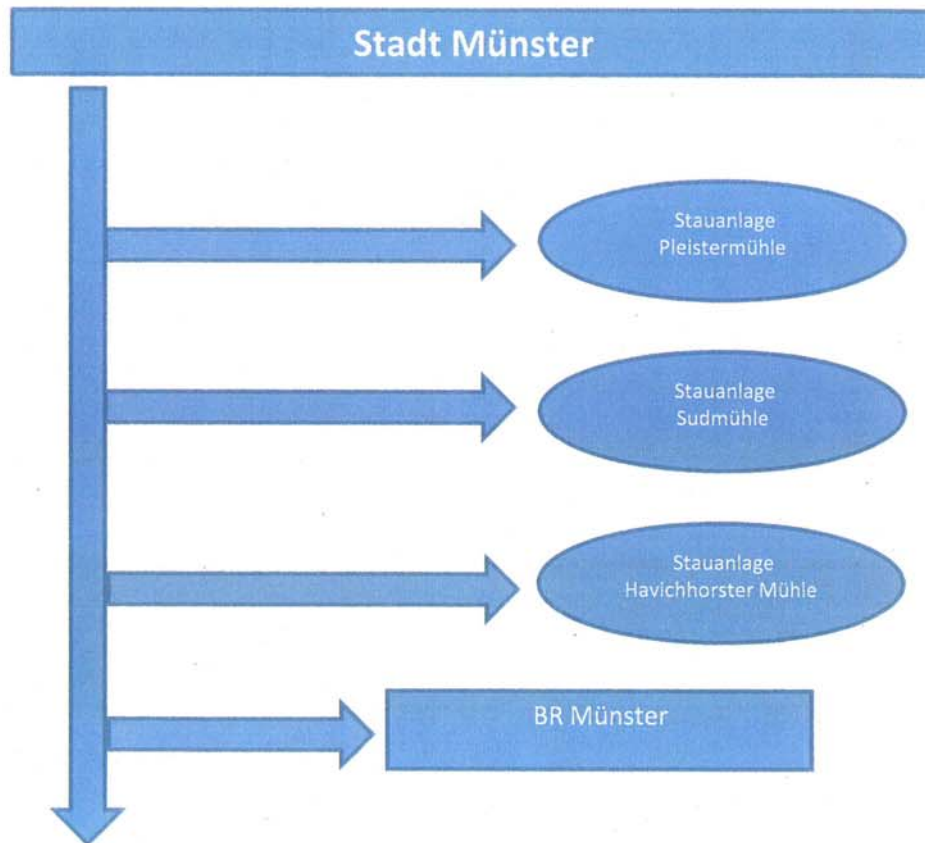
Anlage 3
(Fortsetzung)



Hochwassermeldeordnung Werse

Anlage 4

Schema für Hochwassermeldungen bei der Stadt Münster



Stand: 18.07.2013

Hochwassermeldeordnung Werse

Anlage 5

Meldeverzeichnis

Leitstelle Meldekopf	Telefon	Fax	E-Mail
Deutschland (Nordrhein-Westfalen)			
Kreis Warendorf, Kreisleitstelle	+49 (2581) 53-7010	+49 (2581) 53-7099	Leitstelle@kreis-warendorf.de
Amt für Umweltschutz	+49 (2581) 53-6620/6626	+49 (2581) 53-6699	klaus.kiskemper@kreis-warendorf.de
Stadt Beckum, Recht und Ordnung	+49 (2521) 29-425	+49 (2521) 2955-425	liekenbroecker@beckum.de
Stadt Beckum, Rufbereitschaft	+49 (174) 3345480		
Stadt Ahlen, Abwasserwerk	+49 (2382) 950-0	+49 (2382) 950-199	info@feuerwehr-ahlen.de
Stadt Ahlen, Rufbereitschaft	+49 (176) 24506106		
Stadt Drensteinfurt, Sicherh. u. Ordnung	+49 (2508) 995-128	+49 (2508) 995-6128	m.brinkoetter@drensteinfurt.de
Stadt Sendenhorst, Ordnung u. Umwelt	+49 (2526) 303-211	+49 (2526) 303-100	huth@sendenhorst.de
Stadt Münster, Öl- und Giftalarmbereitschaft	+49 (170) 2277556	+49 (251) 492-7737	umwelt@stadt-muenster.de
Bezirksregierung Münster	+49 (173) 291 8330	+49 (251) 411 1269	krisenstab-bezirk.muenster@bms.nrw.de

Stand 23.08.2013